

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

§ 41a lautet:

"§ 41a. (1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 sind die Bezüge gemäß § 1 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 sowie die Funktionszulage gemäß § 1 Abs. 3 nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Dezember 1993 zu bemessen.

(2) In den Fällen, in denen das Wiener Bezügegesetz in der am 31. Oktober 1984 oder 30. Juni 1985 geltenden Fassung anzuwenden ist (Art. V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 34/1984 und Art. II des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1985), sind für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und dem Bezug eines Staatssekretärs im Dezember 1993 zu bemessen.

(3) § 32 Abs. 5 ist für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 nicht anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Erläuterungen

Problem:

Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz ist das Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6. Gemäß § 41a des Wiener Bezügegesetzes ist für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 vom Gehalt im Dezember 1993 auszugehen. Ohne Änderung des Wiener Bezügegesetzes würden die Geldleistungen nach diesem Gesetz mit 1. Jänner 1995 um 2,55 % (Erhöhung der Beamtgehälter am 1. Jänner 1994) und um die derzeit noch nicht feststehende Erhöhung der Beamtgehälter mit 1. Jänner 1995 steigen.

Ziel:

Im Hinblick auf die gebotenen Sparmaßnahmen in allen öffentlichen Haushalten soll die Höhe der Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz auch im Jahr 1995 auf dem Stand von 1993 eingefroren bleiben.

Lösung:

Die Geltungsdauer des § 41a des Wiener Bezügegesetzes soll um ein Jahr verlängert werden. Eine endgültige Regelung soll im Zuge der Neuordnung der Entschädigungen nach dem Wiener Bezügegesetz erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Verhandlungen über die Besoldung der Beamten im Jahr 1995 noch nicht abgeschlossen sind, können derzeit nur die Einsparungen bei den Politikerbezügen aufgrund des Entfalls der Erhöhung um 2,55 % quantifiziert werden. Diese Einsparungen betragen für das Jahr 1995 ca. 10,5 Millionen Schilling.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes zu bemerken:

Durch § 41a Abs. 1 wird die Geltungsdauer des bisherigen § 41a um ein Jahr verlängert. Wenn die in § 41a Abs. 1 genannten Bezüge und die Funktionszulage der Landtagsabgeordneten, deren Höhe vom Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, abhängig ist, unverändert bleiben, dann tritt auch bei den

übrigen Geldleistungen nach dem Wiener Bezügegesetz (z.B. Amtszulagen, Auslagenersätze, Überstundenpauschalien, Ruhe- und Versorgungsbezüge) keine Erhöhung ein. Durch § 41a Abs. 2 wird sichergestellt, daß dieses Einfrieren auf der Höhe des Jahres 1993 auch für Pensionisten gilt, auf deren Ruhe- und Versorgungsbezüge das Wiener Bezügegesetz in der am 31. Oktober 1984 bzw. 30. Juni 1985 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Gemäß § 32 Abs. 5 ist von den Ruhe- und Versorgungsbezügen nach dem Wiener Bezügegesetz ab 1. Jänner 1995 ein Pensionssicherungsbeitrag im selben Prozentsatz zu entrichten wie von den Beamtenpensionen. Durch den Pensionssicherungsbeitrag werden Pensionssteigerungen insoweit abgeschöpft, als sie das prozentuelle Ausmaß der Pensionserhöhungen in der gesetzlichen Sozialversicherung übersteigen. Wenn die Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Wiener Bezügegesetz mit 1. Jänner 1995 überhaupt nicht erhöht werden, dann kommt ein Pensionssicherungsbeitrag von vornherein nicht in Betracht. § 41a Abs. 3 bestimmt daher, daß § 32 Abs. 5 im Jahr 1995 nicht anzuwenden ist.

Textgegenüberstellung

alt

§ 41a. Für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis
31. Dezember 1994 sind die Bezüge gemäß § 1
Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 28
Abs. 1 sowie die Funktionszulage gemäß § 1 Abs. 3
nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX,
Gehaltsstufe 6, im Dezember 1993 zu bemessen.

neu

§ 41a. (1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis
31. Dezember 1995 sind die Bezüge gemäß § 1
Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und § 28
Abs. 1 sowie die Funktionszulage gemäß § 1 Abs. 3
nach dem Gehalt eines Beamten der Dienstklasse IX,
Gehaltsstufe 6, im Dezember 1993 zu bemessen.
(2) In den Fällen, in denen das Wiener
Bezugsgesetz in der am 31. Oktober 1984 oder
30. Juni 1985 geltenden Fassung anzuwenden ist
(Art. V des Gesetzes IGBL. für Wien Nr. 34/1984
und Art. II des Gesetzes IGBL. für Wien Nr. 43/1985),
sind für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis
31. Dezember 1995 die Ruhe- und Versorgungsbezüge
nach dem Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates
und dem Bezug eines Staatssekretärs im Dezember 1993
zu bemessen.

(3) § 32 Abs. 5 ist für die Zeit vom
1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 nicht anzu-
wenden.